

Überarbeitung der DGUV Vorschrift 2

Die Zukunft der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung

Die DGUV Vorschrift 2 konkretisiert die Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und regelt im Detail die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung der Betriebe. Sie trat in ihrer jetzigen Fassung bei den meisten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen 2011 in Kraft. Nach ihrer Evaluation im Jahr 2017 wird sie aktuell mit dem Ziel überarbeitet, sie anwenderfreundlicher und zukunftsfähiger zu machen.

Hintergrund und Geschichte der DGUV Vorschrift 2

Einer der wichtigsten Bausteine der Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Betrieben und Bildungseinrichtungen stellt die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung des Arbeitgebers und der Arbeitgeberin nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) dar. Das ASiG wird durch die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ konkretisiert.

Diese Vorschrift beschreibt die Pflichten von Unternehmerinnen sowie Unternehmern und führt die verschiedenen möglichen Formen der Betreuung auf. Insbesondere die Modelle zur Regelbetreuung und zur alternativen Kleinbetriebsbetreuung werden von den Unfallversicherungsträgern aufgegriffen, um eine branchenspezifische, gefährdungsbezogene und auf die Bedürfnisse kleiner Unternehmen eingehende Umsetzung des ASiG zu ermöglichen.

Angesichts einer sich stark ändernden Arbeitswelt mehren sich die Stimmen, die eine qualitative Verbesserung der Betreu-

ung fordern. Außerdem wird vor allem in ländlichen Regionen ein Mangel an Betriebsärztinnen und Betriebsärzten beklagt, sodass eine flächendeckende betriebsärztliche Betreuung gefährdet ist. Die DGUV hat deshalb zwei Fachkonzepte entwickelt, die konkrete Vorschläge zur

„Die Ergebnisse einer groß angelegten Evaluation der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 zeigten Optimierungsbedarf.“

Problemlösung und Weiterentwicklung der betrieblichen Betreuung unterbreiten. Sie schlagen die Einbeziehung weiterer Professionen (Kunz et al. 2017) sowie die Durchführung eines Pilotprojekts „Zentrumsmodell“ (Bell et al. 2017) zur besseren regionalen Koordinierung der vorhandenen Betreuungskapazitäten durch die DGUV vor. Vom Fachbereich „Organisation des Arbeitsschutzes“ (FB ORG) durch-

geführte Fachgespräche haben diese Vorschläge unterstützt und weitere Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung ergeben.

Projektauftrag

Schließlich zeigten die Ergebnisse einer groß angelegten Evaluation der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2, also der Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten, Optimierungsbedarf für die Gestaltung der DGUV Vorschrift 2 auf (Wetzstein et al. 2017). Diese Erkenntnisse und die zuvor genannten Entwicklungen wurden von den Gremien der Selbstverwaltung aufgegriffen. Sie führten schließlich zur Beauftragung des FB ORG, eine Anpassung der DGUV Vorschrift 2 vorzubereiten.

Im FB ORG sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vertreten, außerdem die Sozialpartner, das BMAS, die Länder und die Verbände VDSI, VDBW und FV PASIG. Die Projektgruppe beschloss, über eine Anpassung der DGUV Vorschrift 2 in fünf Arbeitspaketen zu beraten (siehe Abbildung 1).

Autoren

Foto: DGUV



Dr. Torsten Kunz

Prävention
Unfallkasse Hessen (UKH)
E-Mail: t.kunz@ukh.de

Foto: Privat



Dr. Stefan Dreller

Abteilung Sicherheit und
Gesundheit der DGUV
E-Mail: stefan.dreller@dguv.de

Abbildung 1: Die fünf Arbeitspakete der DGUV Vorschrift 2

Arbeitspakete	
1	Trennung verbindliche und erläuternde Texte und Zusammenfassung der Anhänge/Anlagen
2	Professionen und Fortbildungsverpflichtung
3	Berücksichtigung von Teilzeitkräften
4	Schärfung der Aufgaben der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung
5	Aktualisierung WZ-Liste

Quelle: Dreller/Kunz

Anwenderfreundlichkeit erhöhen

Im Rahmen der Evaluation der DGUV Vorschrift 2, aber auch in Gesprächen und Veranstaltungen, wurde der Wunsch geäußert, die Vorschrift übersichtlicher, verständlicher und auch besser nachvollziehbar zu gestalten. Deshalb gibt der Projektauftrag vor, den Text auf Verständlichkeit, Eindeutigkeit, verpflichtenden

oder empfehlenden Charakter zu prüfen. Empfehlende, beispielhafte oder andere erläuternde Texte sollen zukünftig nach dem Muster der DGUV Vorschrift 1 und der DGUV Regel 100-001 in eine DGUV Regel überführt werden. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob die Anlagen und Anhänge der Vorschrift 2 sinnvoll zusammengefasst werden können.

WZ-Code aktualisieren

Mit der bei der Reform 2011 eingeführten Liste der Wirtschaftszweige (WZ-2008) in die DGUV Vorschrift 2 für die Regelbetreuung (Anlage 2) wurde erreicht, dass gleichartige Betriebe gleichartig behandelt werden. Die einzelnen Zuordnungen der WZ-Codes in die Betreuungsgruppen I bis III wurden zuvor aufgrund der Rückmeldungen der Unfallversicherungsträger zu typischen Gefährdungen, Unfall- und Berufskrankenzahlen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie betriebsgrößen-spezifischen und strukturellen Besonderheiten vorgenommen. Dabei flossen unter anderem statistische Daten des Jahres 2006 ein. Bereits bei der Reform wurde deshalb der Wunsch geäußert, die Zuordnung der WZ-2008-Bezeichnungen zu den Betreuungsgruppen zu gegebener Zeit zu aktualisieren. Auf Vorschlag der Projektgruppe und Beschluss der Präventionslei-

„Angesichts einer sich stark ändernden Arbeitswelt mehrten sich die Stimmen, die eine qualitative Verbesserung der Betreuung fordern.“



Foto: Robert Kneschke/fotolia.com

Bei der Überarbeitung der DGUV Vorschrift 2 müssen viele Stakeholder einen Konsens finden.

„Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ist eines der wichtigsten Instrumente des deutschen betrieblichen Arbeitsschutzes.“

terkonferenz der DGUV läuft zurzeit eine Überprüfung der Zuordnung, die bis zum Ende des Jahres 2018 andauern wird.

Einheitliche Berechnung von Teilzeitkräften

Für Kleinst- und Kleinbetriebe bietet die DGUV Vorschrift 2 besondere Betreuungsmodelle an, die zielgerichtet an die besonderen Bedingungen in diesen Betriebsgruppen angepasst sind. Für die Auswahl des Betreuungsmodells greift sie eine frühere Regelung des Arbeitsschutzgesetzes auf, die im Anhang 1 der Vorschrift näher erklärt ist. Danach werden Teilzeitkräfte mit bis zu 20 Stunden/Woche mit dem Faktor 0,5 und Teilzeitkräfte mit bis zu 30 Stunden/Woche mit dem Faktor 0,75 gewichtet, Teilzeitbeschäftigte mit mehr als 30 Stunden/Woche zählen wie Vollzeitkräfte. Die resultierende Zahl wird oft als „Schwelle“ für die Auswahl des Betreuungsmodells bezeichnet. Demgegenüber gibt es für die Berücksichtigung der Teilzeitkräfte für die Einsatzzeiten der Grundbetreuung nach Anlage 2 bisher keine einheitliche Vorgabe. Die Projektgruppe diskutiert deshalb eine Übernahme der Schwellenwertregelung auch für die Einsatzzeitenberechnung. Das hätte zudem den Vorteil, die Regelung analog § 11 ASiG (Arbeitsschutzausschuss) zu gestalten.

Bessere Abgrenzung Grundbetreuung – betriebspezifische Betreuung

Die aktuelle Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 teilt die Betreuung in zwei Kategorien ein: eine Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten und eine flexible betriebspezifische Betreuung. In der betrieblichen Praxis kam es immer wieder zu Abgrenzungsproblemen zwischen beiden Bereichen, sodass diese nun besser definiert werden sollen. Grundsätzlich umfasst die Grundbetreuung die Beratung zu allen Gefährdungen und Belastungen, die

für einen Betrieb einer Betriebsart (Eingruppierung nach WZ-Code) typisch sind. Den unterschiedlichen Risiken der einzelnen Branchen wird bereits durch die Höhe der Grundbetreuung Rechnung getragen. Die betriebspezifische Betreuung hingegen umfasst die Beratung zu allen Gefährdungen und Belastungen, die für eine Betriebsart atypisch sind (zum Beispiel eine Hausdruckerei in einer Verwaltung). Einer der wichtigsten Inhalte der betriebspezifischen Betreuung ist die arbeitsmedizinische Vorsorge. Weiterhin sind hier Beratungen zu allen temporären Gefährdungen und Belastungen zu berücksichtigen, beispielsweise durch Neu- oder Umbauten. Einer der wesentlichen Inhalte der betriebspezifischen Betreuung ist zudem die arbeitsmedizinische Vorsorge.

„Die ‚klassischen‘ Belastungen verschwinden nicht völlig – sie stehen weiterhin neben den neuen.“

Zentrumsmodell

Um die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von kleinen Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten zu verbessern, will die DGUV zusammen mit einigen Berufsgenossenschaften in Kürze ein Pilotprojekt „Zentrumsmodell“ beginnen (Bell et al. 2017). Ziel des Projekts ist es, die Zahl der betreuten Betriebe zu verbessern und die Qualität der Betreuung zu erhöhen. Durch das Einrichten regionaler Zentren sollen von der DGUV zugelassene Dienstleistende den jeweiligen Betrieben „passgenau“ angeboten werden. Obwohl man dies aus dem Begriff herauszuhören

meint, wird das Zentrumsmodell keine neuen Betreuungsmodelle in der Vorschrift nach sich ziehen, vielmehr soll es für alle derzeitigen Modelle eine Möglichkeit darstellen, die genannten Ziele zu erreichen. Für die Erläuterung der Zusammenhänge bietet sich die DGUV Regel an.

Zukünftige Anforderungen an die Beratung der Betriebe – Einbeziehung weiterer Professionen und Fortbildungsverpflichtung

Die Arbeitswelt befindet sich in einem rasanten Wandel: Körperlich schwere und schmutzige Arbeit wird seltener – psychische Belastungen nehmen zu. Die „klassischen“ Belastungen verschwinden aber nicht völlig – sie stehen weiterhin neben den neuen. Dadurch steigt die thematische Vielfalt in der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Beratung der Betriebe. Durch die zunehmende Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeit wird sich diese Entwicklung noch beschleunigen (Stichworte Arbeiten 4.0, Industrie 4.0) – gefragt ist dadurch auch die Beratung in der Gestaltung der Arbeit selbst. Es liegt nahe, dass diese Entwicklungen auch Einfluss auf die Qualifikation der Beraterinnen und Berater der Betriebe haben muss. Neben der Kenntnis der bisherigen Gefährdungen und Belastungen ist zunehmend Kompetenz in der Beratung zu psychischen Belastungen gefragt. Hier liegt aber ein Problem: In der Sifa-Langzeitstudie, in der über 4.000 Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte befragt wurden, schätzten sich diese selbst im Bereich der psychischen Belastungen als vergleichsweise wenig kompetent und wirksam ein (Trimpop et al. 2012). Hier sind mit dem Wandel der Arbeitswelt neue Kompetenzen in der Beratung und somit auch weitere Professionen gefragt.



Die Untersuchung und anschließende Beratung der Beschäftigten wird auch in Zukunft exklusive Aufgabe der Arbeitsmedizin bleiben.

Es gibt aber noch einen weiteren Grund: Durch eine ungünstige demografische Entwicklung finden gerade kleine Betriebe und solche auf dem Land häufig keine Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt mehr – sie bleiben zu Gesundheitsthemen unbetreut. Nach einer Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin besteht gegenwärtig bereits eine Betreuungslücke von 3,3 bis 16 Millionen Einsatzstunden pro Jahr, je nach betrachtetem Szenario (Barth et al. 2014). Auch dadurch ist die Einbeziehung weiterer Professionen unumgänglich. Dies könnte auf drei Arten realisiert werden:

1. Der Zugang zur Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit könnte auf weitere Berufsgruppen erweitert werden. Neben Ingenieurinnen und Ingenieuren, Technikerinnen und Technikern sowie Meisterinnen und Meister könnten auch Fachleute aus den Natur-, Arbeits- und Gesundheitswissenschaften, aus Arbeitshygiene und Arbeitspsychologie zum Einsatz kommen. Dies entspricht auch bereits der Praxis in größeren sicherheitstechnischen Diensten, in denen sich die Sifas zunehmend als Beratende für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz begreifen.

2. In der betriebsspezifischen Betreuung ist in den meisten Betreuungsmodellen bereits der Einsatz weiterer Professionen vorgesehen – hier scheint eine einheitliche Regelung für alle Betreuungsmodelle notwendig.
3. Noch strittig ist der Einsatz weiterer Professionen in der Grundbetreuung – insbesondere da ein solcher Einsatz im ASiG bisher nicht vorgesehen ist. Denkbar wäre die Beratung durch geeignete weitere

Professionen ausschließlich zu Themen, in denen sie besondere Kernkompetenzen besitzen. Dazu zählen beispielsweise Beratungen zu psychischen Belastungen durch Arbeitspsychologen und Arbeitspsychologinnen. Die Beratung sollte selbstverständlich optional erfolgen. Wer berät, müsste zuvor eine Qualifizierung zur Zusammenarbeit im System „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ erhalten. Angedacht ist ein Modellversuch zu diesem Thema.

Aufgenommen werden soll weiterhin eine Verpflichtung zur stetigen Fortbildung der Beratenden, um die Beratungsqualität auch dauerhaft zu sichern.

Fazit und Ausblick

Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ist eines der wichtigsten Instrumente des deutschen betrieblichen Arbeitsschutzes und sicher einer der Gründe für die günstige Entwicklung der Unfallzahlen der letzten Jahrzehnte. Gleichwohl sind Teile der bestehenden Regelungen reformbedürftig. Da hier mit BMAS, Ländern, Unfallversicherungsträgern, Sozialpartnern und den Interessenverbänden der Anbieter vergleichsweise viele Akteure mit teilweise unterschiedlichen Interessen an der Überarbeitung mitwirken, ist mit einem zeitraubenden Ringen um durch gute, angemessene Kompromisse zu rechnen. Gleichwohl ist der Aufwand gerechtfertigt, werden hier doch wesentliche Grundlagen einer modernen Präventionsarbeit gelegt. ●

i Literatur

- Barth, C.; Hamacher, W.; Eickholt, C.: Arbeitsmedizinischer Betreuungsbedarf in Deutschland, BAuA, Dortmund/Berlin/Dresden 2014
- Bell, F.; Edelhäuser, S.; Kuhn, A.: Das Zentrumsmodell als Lösung zur Sicherung der betrieblichen Betreuung, DGUV Forum 7-8/2017, Wiesbaden, S. 37
- Kunz, T.; Schumacher, C.: Weitere Professionen für die betriebliche Betreuung. DGUV-Forum 7-8/2017, Wiesbaden, S. 34-36
- Trimpop, R.; Hamacher, W.; Lenartz, N. et al.: Sifa-Langzeitstudie. Tätigkeiten und Wirksamkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, DGUV, Dresden 2012
- Wetzstein, A.; Rahfeld, M.; Bell, F.; Edelhäuser, S.: Evaluation der DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 (Abschlussbericht). DGUV Report 1/2017, DGUV, Berlin 2017
- Wetzstein, A.; Rahfeld, M.: DGUV Vorschrift 2 – Evaluation, DGUV Forum 7-8/2017, Wiesbaden, S. 30-33